
Stadt Kenzingen
Bürgermeister

Beschlussvorlage



Nr.: 2022-3-475
Az.: 621.41 K02 /
632.60.2022 TOP 03.01

Berichtersteller:
Shkodra, Annette

ausgegeben am: 12.07.2022

- 1. Grundsatzbeschluss über die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Baugebiet Balger Nord**
- 2. Neubau eines Lagerschuppens mit Gründach
Bauort: Kenzingen, Habsburgerstraße 18, Flst.Nr. 9764**

Beschlussfolge:

Technischer Ausschuss

öffentlich

21.07.2022

Beschlussantrag:

1. Grundsatzbeschluss über die Zulässigkeit von Nebenanlagen

Abweichend von der Festsetzung des Bebauungsplanes Balger Nord, Nr. 1.7, §14 (1) BauNVO wird das gemeindliche Einvernehmen über die Zulässigkeit von Nebenanlagen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 BauGB künftig erteilt werden, wenn die Nebenanlagen mit Gründach zur Lagerschuppennutzung die maximale Länge von 7,50 m auf 4,00 m Breite nicht überschreiten.

2. Neubau Lagerschuppen, Habsburgerstraße 18

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 BauGB wird unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Balger Nord auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 21.07.2022 zur Zulässigkeit von Nebenanlagen erteilt.

Begründung:

Planungsrechtliche Beurteilung nach § 31 BauGB; das Baugrundstück befindet sich im Geltungsgebiet des Bebauungsplanes Balger Nord (Rechtskraft: 01.03.1078 mit vier Änderungen, letzte Rechtskraft: 26.06.1986), danach sind Nebenanlagen Punkt 1.7 der B-Plan-Vorschriften, soweit Gebäude, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

Beantragt ist der Neubau eines Lagerschuppens mit den Maßen: 7,50 x 3,95 m zur Einhausung einer Retentionszisterne.

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Die beantragte unzulässige Nebenanlage berührt die Grundzüge des Bebauungsplanes Balger Nord. Aus diesem Grund kann hierzu keine Einzelfallentscheidung getroffen werden. Grundlage für die Zulässigkeit der Nebenanlage ist eine Grundsatzentscheidung, die bei künftiger Bebauungsplanänderung umzusetzen ist.

Beurteilung der Verwaltung:

aus städtebaulicher Sicht: erfordert eine grundsätzliche Entscheidung

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

-keine-

Kenzingen, 12. Juli 2022

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Annette Shkodra
Fachbereich 3